

Absender:

Christian Reimer
(Redaktion Sentinel-Portal.com)
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

(per eBO)

Datum: 25.08.2026

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG (§ 123 VwGO)**Wegen rechtswidriger Verweigerung von Presseauskünften (§ 4 BlnPrG)****Antragsteller:**

Christian Reimer (Redaktion Sentinel-Portal.com)

Antragsgegner:

Land Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin
Kirchstraße 7, 10557 Berlin

I. Anträge

Ich beantrage im Wege der einstweiligen Anordnung wegen presserechtlicher Dringlichkeit:

Dem Antragsgegner wird gerichtlich aufgegeben, die formgerecht eingereichte Presseanfrage der Redaktion Sentinel-Portal.com vom 23.08.2026 unverzüglich, vollumfänglich und wahrheitsgemäß gemäß § 4 Berliner Pressegesetz (BlnPrG) zu beantworten.

II. Sachverhalt und Begründung

Der Antragsteller betreibt das investigative Nachrichten- und LegalTech-Portal Sentinel-Portal.com. Im Zuge einer laufenden Berichterstattung über das Verwaltungsgericht Berlin richteten der Antragsteller am 23.08.2026 eine Presseanfrage an die dortige Pressestelle.

Gegenstand der Anfrage war das schriftlich dokumentierte Vorgehen der 27. Kammer (Richter Keßler). Dieser hatte ein Befangenheitsverfahren am 10.08.2026 faktisch ausgesetzt und dies wörtlich damit begründet, dass dies "im Interesse einer zügigen Sachentscheidung" geschehe. Da diese Zusage offenkundig gebrochen und das presserechtliche Eilverfahren stattdessen verschleppt wurde, fragten der Antragsteller nach der behördlichen Erklärung für diesen Wortbruch und den administrativen Konsequenzen.

Mit E-Mail vom 25.08.2026 verweigerte der stellvertretende Pressesprecher des Verwaltungsgerichts, Herr Dr. David Faßbender, jegliche sachliche Auskunft.

Rechtsmissbräuchliche Berufung auf Art. 97 GG

Die Pressestelle beruft sich zur Begründung der Auskunftsverweigerung pauschal auf die "richterliche Unabhängigkeit" (Art. 97 GG). Diese Rechtsauffassung ist vorgeschoben und unzutreffend. Die richterliche Unabhängigkeit schützt die inhaltliche Entscheidungsfindung (das "Wie" der Rechtsfindung). Sie ist jedoch kein Freibrief für verfahrenstaktische Täuschungen, den Bruch behördlicher Zusagen oder prozessuale Inaktivität. Gegenstand der Presseanfrage war nicht die rechtliche Bewertung eines Urteils, sondern die Diskrepanz zwischen der schriftlichen Zusage einer "zügigen Sachentscheidung" und der tatsächlichen, wochenlangen Verfahrensverzögerung. Zu behördlichen Arbeitsabläufen und Verzögerungen ist die Pressestelle nach dem BlnPrG zwingend auskunftspflichtig.

Das Rechtsschutzbedürfnis (Der "Passierschein A38")

Das Rechtsschutzbedürfnis für diesen Antrag wurde durch die Pressestelle des Antragsgegners selbst ausdrücklich herbeigeführt. In seiner Verweigerungs-E-Mail vom 25.08.2026 riet Herr Dr. Faßbender dem Antragsteller wörtlich, er mögen für sein Anliegen "gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen".

Der Antragsteller leistet dieser absurden behördlichen Aufforderung hiermit Folge: Er nimmt gerichtlichen Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht gegen die Pressestelle des Verwaltungsgerichts in Anspruch, da das Verwaltungsgericht zuvor den gerichtlichen Eilrechtsschutz in der Ursprungssache blockiert hat.

III. Anordnungsgrund

Die Berichterstattung auf Sentinel-Portal.com erfolgt live und fortlaufend. Das unbegründete Mauern der Pressestelle des Verwaltungsgerichts stellt einen massiven, rechtswidrigen Eingriff in die Pressefreiheit (Art. 5 GG) dar. Ein Zuwarten auf eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren würde den Informationsanspruch der Öffentlichkeit und die Aktualität der Berichterstattung unwiederbringlich vereiteln.

Ich bitte um eine antragsgemäße, *tatsächlich zügige* Entscheidung.

Christian Reimer

(Redaktion Sentinel-Portal.com)

Anlagen:

- Presseanfrage vom 23.08.2026
- Schreiben Richter Keßler vom 10.08.2026
- Verweigerungs-E-Mail der Pressestelle VG vom 25.08.2026